

FB 61

61.5 – F 5

21.10.2014

Sachb.: Frau Weyde

Tel.: 2540

anna.veyde@braunschweig.de

- ENTWURF -

Stellungnahme der Stadt Braunschweig zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) Entwurf 2014 Im Beteiligungsverfahren nach § 6 NROG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Entwurf der Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogrammes beabsichtigt das Land Niedersachsen, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu aktualisieren. Die Stadt Braunschweig nimmt zu dem mit Anschreiben vom 24.07.2014 an die Beteiligten übersandten Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 6 NROG wie folgt Stellung:

Zu 2.1 – Entwicklung der Siedlungsstruktur, Ziffer 04

In dem unter 2.1 Nr. 04 formulierten Grundsatz der Raumordnung ist der neue Auftrag an die Träger der Regionalplanung enthalten, gemeinsam mit den Gemeinden Potentiale und Maßnahmen für eine flächensparende und nachhaltige Siedlungsstruktur zu ermitteln und diese zur Grundlage abgestimmter Siedlungsentwicklungskonzepte zu machen.

Die Stadt Braunschweig verfolgt in ihren Planungen zur Siedlungsentwicklung immer stärker die Innenentwicklung und verfügt über die umfassende Kenntnis der eigenen Entwicklungspotentiale. Die durch die Änderung des LROP erforderliche zusätzlich neu zu erarbeitenden Konzepte bzw. die zusätzliche Abstimmung mit dem Träger der Raumordnung, für die Stadt Braunschweig der Zweckverband Großraum Braunschweig, bedeuten einen zusätzlichen, derzeit nicht leistbaren erheblichen Arbeitsaufwand.

Der Zweckverband wird bereits heute bei allen relevanten städtischen Planungen als Behörde beteiligt. Die Erarbeitung von Siedlungsentwicklungskonzepten ist jedoch originäre Aufgabe der Stadt Braunschweig im Sinne der kommunale Planungshoheit bzw. bauleitplanerische Aufgabe gem. § 1 Abs. 3 BauGB.

Der neue Grundsatz der Raumordnung, wie unter 2.1 Ziffer 04 formuliert, wird daher als wenig zielführend sowie möglicherweise unzulässig angesehen.

Zu 2.1 – Entwicklung der Siedlungsstruktur, Ziffer 05 - 07

Als Grundsatz der Raumordnung wird unter Ziffer 5 folgender Grundsatz der Raumordnung eingefügt:

Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend, an eine nachhaltige Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demographischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.

Diesem Grundsatz der Raumordnung wird zunächst zugestimmt.

In Ziffer 6 wird in Satz 1 neu ausgeführt:

„¹ Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll auf die zentralen Orte und des Weiteren auf über den liniengebundenen ÖPNV angebundene Siedlungsgebiete konzentriert werden.“

Ein Bezug auf bestehende ÖPNV-Bus-Verbindungen scheint an dieser Stelle nicht wirkungsvoll, da die Einrichtung oder Abschaffung von Buslinien sehr flexibel ist und in der Regel der Siedlungsentwicklung folgt und nicht umgekehrt.

An dieser Stelle sollte der Begriff „ÖPNV-Linienverkehr“ konkretisiert werden, bzw. sollte sich auf das SPNV – Netz bezogen werden.

In Ziffer 7, Satz 1 wird als Grundsatz der Raumordnung eingeführt:

„Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen der Außenentwicklung haben.“

Dieser Grundsatz der Raumordnung wird zunächst begrüßt und seitens der Stadt Braunschweig grundsätzlich mitgetragen. Allerdings ist an dieser Stelle eine differenzierte Betrachtung erforderlich.

Die Stadt Braunschweig hat in den vergangenen Jahren kontinuierliche Einwohnergewinne zu verzeichnen. Aktuell hatte Braunschweig am 31.12.2013 - 248.424 Einwohner (Basis: Hauptwohnsitzbevölkerung nach Melderegister). Zur zukünftigen Bevölkerungsentwicklung in Braunschweig liegt eine aktuelle Prognose des Referats 0120 vor. Braunschweig hat nach dieser Vorausschätzung im Jahr 2020 rund 254.000 Einwohner (+5.500) und 2030 insgesamt rund 256.000 (+ 7.000) Einwohner. Die größten Steigerungsraten werden bis ca. 2020 erwartet. Danach flacht die Entwicklung ab.

Um für diese wachsende Einwohnerschaft ausreichenden Wohn- und Arbeitsraum bereitzustellen ist es, trotz verstärkter Innenentwicklung in Teilbereichen vonnöten, bisher unversiegelte Flächen neu zu bebauen. Es muss für die Träger der Regionalplanung also auch weiterhin möglich sein, auf die spezifischen Entwicklungen der einzelnen Städte und Gemeinden auch unter Beachtung ihrer zentralörtlichen Funktion, unterschiedlich zu reagieren. Die Stadt Braunschweig wird sich diesbezüglich auch weiterhin kontinuierlich mit dem ZGB abstimmen.

Allgemeine Vorbemerkung zu

2.2 - Daseinsvorsorge und Zentrale Orte und

2.3 - Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

Mit den vorliegenden Änderungen wird in den Teilen 2.2 und 2.3 zum einen das Ziel verfolgt, die Daseinsvorsorge in den strukturschwachen ländlichen Räumen zu stärken. Zum anderen soll das durch das Urteil des OVG Lüneburg zur Bestimmtheit raumordnungsrechtlicher Ziele vom 15.03.2012, 1 KN 152/10, (Garbsen-Urteil) nicht mehr anwendbare Kongruenzgebot durch eine Neu-Formulierung ausreichend bestimmt werden und so erneut anwendbar sein.

Die neu formulierten Grundsätze und Ziele berücksichtigen jedoch die herausgehobene Bedeutung und Funktion der Oberzentren nicht. In den Teilen 2.2 und 2.3 wird die erforderliche Differenzierung zwischen Mittel- und Oberzentren zum Teil gar nicht vorgenommen.

Diese fehlende Differenzierung führt dazu, dass die oberzentralen Funktionen, die sich von den mittelzentralen Funktionen wesentlich unterscheiden, in nicht hinnehmbarem Umfang eingeschränkt werden.

Zusammengefasst gesehen sind die Änderungen der Teile 2.2 und 2.3 zum großen Nachteil der Oberzentren und negieren die raumplanerische Grundlage des Zentralen-Orte-Systems. Darüber hinaus kann es nicht im Sinne des Landes Niedersachsen sein, seine Oberzentren und damit auch die Wirtschaftszentren des Landes zu schwächen.

Aus diesen Gründen werden diese Teile als nicht sachgerecht angesehen und bedürfen einer grundlegenden Überarbeitung.

Zu 2.2 – Daseinsvorsorge und Zentrale Orte, Ziffer 05

2.2, Nr. 05 formuliert folgendes neues Ziel der Raumordnung:

¹ „Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten.“

Mit der Änderung des LROP soll im folgenden Grundsatz der Raumordnung eingefügt werden:

² „Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind die in der als Anhang 7 beigefügten Karte festgelegten Erreichbarkeitsräume zu berücksichtigen.“

Dieser Grundsatz wird aus folgenden Gründen als nicht sachgerecht kritisiert:

1. Oberzentren und Mittelzentren sind weder in ihrem Verflechtungsbereich, noch in ihrer Erreichbarkeit gleichzusetzen.

Oberzentren und Mittelzentren decken zwar beide Bedarfe des mittelzentralen Bedarfes ab, jedoch sind Angebote des gehobenen, spezialisierten Bedarfes den Oberzentren vorbehalten. Aus diesem Grund sind weder die Verflechtungsbereiche der Zentren noch ihre Erreichbarkeit pauschal ermittelbar, sondern müssen einzeln für die jeweilige Funktion bzw. das jeweilige Angebot gesondert ermittelt werden.

2. Verflechtungsbereich und Erreichbarkeit ist nicht gleichzusetzen

In Satz 1 wird sich eindeutig auf den Verflechtungsbereich bezogen. Die in Anhang 7 benannten „Erreichbarkeitsräume“ können keine konkrete Aussage über die tatsächlichen Verflechtungsräume geben, denn die Erreichbarkeit eines Zentralen Ortes ist nicht gleich zu setzen mit seinem Verflechtungsbereich. Ein Verflechtungsbereich bezeichnet den räumlichen Bereich, in den eine Stadt mit ihren zentralen Funktionen ausstrahlt. Der Verflechtungsbereich wird auf Grundlage der vorherrschenden Orientierungsrichtung der Bevölkerung unter Berücksichtigung der zumutbaren Entfernung zum zentralen Ort und der Tragfähigkeit für zentralörtliche Einrichtungen abgegrenzt. (vgl. <http://www.arl->

net.de/lexica/de/verflechtungsbereich / Handwörterbuch der Raumordnung, ARL). Insofern ist die Anlage missverständlich und für die Beurteilung, ob ein Vorhaben der zentralen Funktion des Ortes entspricht, nicht allein berücksichtigungsfähig.

3. Oberzentrale Angebote haben einen größeren Einzugsbereich als mittelzentrale Angebote

Ungeachtet der oben angegebenen Bedenken, ist weiterhin anzumerken, dass im folgenden Satz 4 folgendes Ziel der Raumordnung formuliert wird:

„Es sind zu sichern und zu entwickeln: in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den spezialisierten höheren Bedarf...“

Hier wird also eine klare Unterscheidung zwischen den zentralörtlichen Funktionen in Bezug zu den zu sichernden Einrichtungen und Angeboten getroffen. Die als Anhang 7 beigefügte Karte unterscheidet aber Ober- und Mittelzentren in ihrer Erreichbarkeit nicht. Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfes, die sich nur in Oberzentren befinden, haben aber eine über diese Erreichbarkeit eindeutig hinausgehende Anziehungskraft. Die Erreichbarkeit der Oberzentren in Bezug auf die spezialisierten Bedarfe bleibt gänzlich unberücksichtigt und wird nicht abgebildet. Dies gilt im Übrigen auch für die Unterscheidung zwischen Mittelzentren mit und ohne oberzentrale Teilfunktionen.

4. Die Funktionsbündelung in Oberzentren macht diese generell attraktiver

Die Attraktivität von Oberzentren ist prinzipiell höher als die der Mittelzentren. Dies ergibt sich aus der Funktionsvielfalt in den Oberzentren. Einwohnern aus umliegenden Kommunen bilden in der Regel Wegekettten.

Beispiel: Kauf von Bergsteigerausrüstung (spezialisiertes, oberzentrales Angebot), Kauf von Schuhen (aperiodisches, mittelzentrales Angebot), Kauf von Backwaren (periodischer Bedarf) und anschließender Besuch des Braunschweiger Weihnachtsmarktes. Dieses Mobilitäts- und Einkaufsverhalten spiegelt sich auch in der Einzelhandelszentralität der Oberzentren (Braunschweig rd. 150 (lt. GfK)) wieder.

Aus diesem Grund haben Oberzentren in der Regel einen größeren Verflechtungsbereich als Mittelzentren. Oberzentren und Mittelzentren können daher bzgl. des Verflechtungsbereiches nicht gleichgesetzt werden. Tatsächlich ist der Verflechtungsbereich Braunschweigs bezüglich der oberzentralen Angebote und damit durch die Funktionsbündelung auch der mittel- und grundzentralen Angebote und Einrichtungen um ein vielfaches größer, als in der Anlage 7 dargestellt.

5. Herleitung der Erreichbarkeitsräume ohne ÖPNV, Fuss- und Radverkehr

Die Herleitung der Erreichbarkeitsräume (Karte Anhang 7) ist an keiner Stelle des Änderungsentwurfes erläutert. Nach mündlichen Aussagen wurde die Erreichbarkeit ausschließlich für den motorisierten Individualverkehr ermittelt. Die „Erreichbarkeitskarte“ bildet also lediglich die Erreichbarkeit der Zentren mit dem motorisierten Individualverkehr ab. Die Verkehrsverbindungen des ÖPNV und des SPNV sowie Verbindungen des Radverkehrs bleiben gänzlich unbeachtet.

Die Realitätsferne der Annahmen zeigen sich für Braunschweig z. B. darin, dass die Braunschweiger Stadtteile Stöckheim und Melverode auf der Erreichbarkeitskarte dem Mittelzentrum Wolfenbüttel zugeordnet sind, was definitiv nicht der Bevölkerungsausrichtung ent-

spricht. Vielmehr sind diese Stadtteile durch eine Stadtbahnlinie, Buslinien und eine attraktive Radverkehrsstrecke optimal an die Braunschweiger Innenstadt angebunden.

Diese Inhalte des Änderungsentwurfes sind widersprüchlich, da im selben Entwurf gem. 2.1, Ziffer 6 Satz 1 die Siedlungsentwicklung an den ÖPNV-Verbindungen konzentriert werden soll.

Um die tatsächliche Erreichbarkeit zentraler Orte zu ermitteln, wäre daher eine Betrachtung aller Verkehrsarten, also auch Fuß- und Radverkehr, insbesondere aber die Erreichbarkeit durch den ÖPNV, erforderlich.

Die Methodik der Abgrenzung der Erreichbarkeitsräume ist zusammenfassend aus Sicht der Stadt Braunschweig weder nachvollziehbar noch sachgerecht und wird daher im Ergebnis abgelehnt.

Zu 2.3 – Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels, Ziffer 01

2.3, Nr. 01, Satz 1 formuliert folgenden neuen Grundsatz der Raumordnung:

¹ „Zur Herstellung dauerhafter gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.“

Dieser Grundsatz zur Einzelhandelssicherung in allen Teilbereichen wird grundsätzlich begrüßt. Umfang und Qualität der Angebote sind jedoch an der zentralörtlichen Einstufung zu orientieren.

2.3, Nr. 01, Satz 2 formuliert folgendes neues Ziel der Raumordnung:

² „Als mittelzentrale Verflechtungsbereiche für die Versorgungsfunktion Einzelhandel gelten die in Anhang 7 festgelegten Erreichbarkeitsräume der Mittelzentren innerhalb Niedersachsens.“

Hier ist anzumerken, dass die Verflechtungsbereiche der Oberzentren weder im Text noch in der Karte enthalten sind. Es wird daher davon ausgegangen, dass die mittelzentralen Erreichbarkeitsräume auch für die Oberzentren gelten sollen. Wie in den vorangegangenen Punkten schon ausgeführt, ist der Entwurf auch an dieser Stelle aus folgenden Gründen zu bemängeln:

- Es wird in den geplanten Regelungen zum Kongruenzgebot in keiner Weise zwischen dem Einzugsbereich für den spezialisierten höheren Bedarf, der in der Regel nur in Oberzentren angeboten wird und dem Einzugsbereich für den gehobenen Bedarf, der auch in Mittelzentren angeboten wird, unterschieden.
- Verflechtungsbereiche sind nicht gleichzusetzen mit Erreichbarkeitsräumen, können also auch nicht als solche gelten.
- Oberzentren haben, bezogen auf ihre oberzentralen Angebote, größere Einzugsbereiche als Mittelzentren.
- Oberzentren haben aufgrund ihrer Funktionsbündelung eine größerer Attraktivität und Einzelhandelszentralität als Mittelzentren.
- Die Herleitung der Erreichbarkeitsräume ist mangelhaft.

Zu 2.3 – Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels, Ziffer 03

Vorbereitet durch die Änderungen unter 2.2 wird an dieser Stelle wird das neu formulierte Kongruenzgebot als Ziel der Raumordnung wie folgt eingefügt:

¹ „Das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes darf den maßgeblichen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot).“

Ergänzend zu den schon dargelegten Kritikpunkten bzgl. der versuchten Definition von Erreichbarkeitsräumen und Verflechtungsbereichen muss ergänzt werden, dass in den „Planungsrelevante Einzelinformationen zu Anhang 7, Einwohnerzahlen und Flächengrößen der Erreichbarkeitsräume der Mittelzentren (Anlage zur fachlichen Begründung der Nummer 1, Buchstabe c, Doppelbuchstabe ee), Dreifachbuchstabe aaa)“ im Erreichbarkeitsraum der Stadt Braunschweig nur 268.000 EW verzeichnet sind.

Insgesamt hat Braunschweig derzeit eine Einzelhandelszentralität von rd. 150, was bei 248.500 Einwohnern einen Einzelhandels-Verflechtungsbereich von rd. 370.000 Einwohnern ergäbe. Tatsächlich ist das Einzugsgebiet für den Einzelhandel in Braunschweig je nach Spezialisierung der Sortimente aber noch deutlich weiter. So steigt die Zentralität im aperiodischen Angebotssektor auf bis zu 180 was einer versorgten Einwohnerzahl von rd. 450.000 entspricht. Auch einige Einzelhandelsgutachten der jüngeren Vergangenheit haben selbst für nur mittelgroße Projekte ohne Sortimentsspezialisierungen Einzugsbereiche von über 300.000 Einwohnern ermittelt.

Würde das Kongruenzgebot in der vorliegenden Form wirksam werden, so würde dies für Braunschweig und andere Oberzentren eine tatsächliche Verschlechterung der Planungsfreiheit mit sich bringen. Einzelhandelsgroßprojekte wie z. B. die Schlossarkaden in Braunschweig könnten zukünftig aus landesplanerischen Gründen nicht mehr realisiert werden.

Als Summe der oben stehenden Ausführungen kann nur geschlussfolgert werden, dass die geplante Neudefinition des Kongruenzgebotes zum einen raumordnerisch unzutreffend ist und zum anderen die Position der Oberzentren in einer inakzeptablen Weise einschränkt.

Mit Verweis auf die schon dargelegten Kritikpunkte ist schließlich zu schlussfolgern, dass das neu formulierte Kongruenzgebot aller Wahrscheinlichkeit nach keine größere Rechtssicherheit als die im Garbsen-Urteil als zu unbestimmt beurteilte Formulierung bietet.

Dieser Punkt der Änderung des LROP kann so in keinem Fall von der Stadt Braunschweig akzeptiert werden.

Zu 3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen - allgemein

Die Klimaschutzfunktion des Waldes wird in der vorliegenden Änderung der LROP nicht ausreichend beachtet. Wälder nehmen große Mengen des Treibhausgases CO₂ auf. Bei nachhaltig bewirtschafteten Wäldern ist die Schutzleistung noch wesentlich höher. Diese Schutzleistung des Waldes beim Schutzgut Klima, Luft sollte im LROP berücksichtigt werden.

Zu 3.1.2 Natur und Landschaft

Die im Entwurf der Änderungsverordnung unter Art. 1 Nr. 1 Buchstabe f) aa) und bb), sowie Nr. 2 Buchstabe b) beabsichtigte Einfügung der „Vorranggebiete Biotopverbund“ wird seitens der Stadt Braunschweig begrüßt. Diese Absicht stellt auf Landesebene einen ersten logi-

schen Schritt dar, dem § 21 Abs. 1 BNatSchG eine zunächst grobe raumordnerische Kontur zu geben, mit den Natura 2000 Gebieten als wesentlichen Bausteinen (Begründung, Teil C, S. 27).

Drei der gemeldeten fünf FFH-Gebiete und eines der beiden Vogelschutzgebiete im Stadtgebiet von Braunschweig beinhalten bzw. benennen Wald-Lebensraumtypen als Erhaltungsziel in den jeweiligen Schutzgebieten. Angesichts dieses Schwerpunktes drängt sich auf, andere Waldgebiete, in denen FFH-Waldlebensraumtypen oder mit diesen verwandte Biotoptypen auch außerhalb der gemeldeten Natura 2000 Gebiete vorkommen in dem Biotopverbundsystem mit einer raumordnerischen Festlegung zu belegen. Ansonsten wäre zu befürchten, dass Art. 10 der FFH-Richtlinie nur unvollständig umgesetzt würde. Dies wäre vor dem Hintergrund des laufenden Pilotverfahrens der EU gegen die Bundesrepublik Deutschland durchaus misslich.

Als Achsen des Biotopverbundes sind in der zeichnerischen Darstellung des LROP 2014 Entwurfs fast ausnahmslos die vorhandenen Fließgewässer dargestellt, die im RROP 2008 als „Vorsorge-“, bzw. „Vorranggebiete für Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung“ beschlossen worden sind. Einerseits ist nicht erkennbar, wie hierdurch Natura 2000 Waldgebiete als Kernflächen des Verbundsystems wirksam vernetzt werden können, auf der anderen Seite stellen sich folgende Fragen: Welche raumordnerische Bedeutung haben kleinste Fließgewässer auf Landesebene, um daraus eine Vorrangfunktion gegenüber allen übrigen Belangen rechtfertigen zu können? Wie soll diesen Linien eine raumbedeutsame Ausdehnung – ggf. im Text – mitgegeben werden?

Verkannt wird die Bedeutung der Wälder des „Ostbraunschweigischen Hügellandes“, wenn diese in Kapitel 1.3.7 Landschaft (Begründung, Teil G – Umweltbericht, S.106) unter den für Niedersachsen prägenden Landschaften keine Erwähnung finden. Dies steht eindeutig im Widerspruch zu der in der Tabelle aufgeführten „vorrangigen Schutz- und Entwicklungsbedürftigkeit“ der europäisch bedeutsamen Wald-Lebensraumtypen 9130 (Waldmeister-Buchenwälder) und 9160 (Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder) (Begründung, Teil E, S.56), derentwegen die drei FFH-Waldgebiete gemeldet worden sind.

Angesichts der Verlagerung der Konkretisierung des Biotopverbundsystems und der Darstellung der biotopspezifischen Habitatkorridore auf den Zeitpunkt, zu dem die Aktualisierung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms in Zukunft vorhanden sein wird (Begründung, Teil C, S. 28), kann eine Beurteilung des hier vorgelegten Entwurfs des LROP nur vorläufig sein. Eine Fortschreibung wird in Kürze erforderlich sein. Grundsätzlich gilt aber, dass die Niederungen der größeren Fließgewässer auch Vernetzungsfunktionen für Trockenlebensräume übernehmen können, in dem dort durch Renaturierungs-, Unterhaltungsmaßnahmen oder natürliche Dynamik z. B. Rohböden freigelegt, bzw. Sand/Sedimente entnommen und dünenartig ortsnah abgelagert werden.

Unabhängig davon ist ein Biotopverbund funktional aufzubauen für die jeweiligen Biotop- / Ökosystemtypen, wie z. B. Wälder, Fließgewässer, offene (Agrar-) landschaften. Dann wird z. B. der Abbau von Ausbreitungsbarrieren für den Feldhamster oder die Wildkatze eine besondere Bedeutung bekommen müssen.

Als hiesigen Ansatz stelle ich die Aktualisierung des Landschaftsrahmenplanes von Braunschweig sowie für den Biotopverbund zur Verfügung.

Zu 4.1.2 Schienenverkehr und 4.1.4 Schifffahrt, Häfen

Die Stadt Braunschweig entnimmt den Unterlagen, dass jetzt auch die Schienenstrecken Dannenberg – Lüchow und Lüchow – Salzwedel für den Hafenhinterlandverkehr zu sichern

sind. Das bedeutet, dass nunmehr auch Alternativen für die Hafenhinterlandverbindungen östlich der Hauptstrecke Hamburg – Uelzen – Hannover untersucht werden. Zumindest eine Alternative verläuft im Wesentlichen sogar östlich von Niedersachsen durch Sachsen-Anhalt.

Die Oberzentren Braunschweig, Wolfsburg und Salzgitter sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel mit ihren Mittelzentren haben sowohl im Schienenpersonen- wie auch im Schienengüterverkehr ein großes Verkehrsaufkommen.

Dennoch ist der Raum Braunschweig - Wolfsburg - Salzgitter nicht nur im Fernstraßennetz, sondern auch im Schienennetz in Richtung Norden denkbar schlecht angebunden. Es fehlt eine leistungsfähige Verbindung in die benachbarte Metropolregion Hamburg und in die Bereiche Uelzen und Lüneburg. Fahrgäste des Schienenfernverkehrs aus unserem Raum müssen heute bei einer Fahrt Richtung Norden stets den zeitraubenden umständlichen Weg über Hannover mit zusätzlichem Umsteigen nehmen. Auch der Güterverkehr in die oder aus der Region muss immer diese Umwege fahren. Dies ist nur aus der Nachkriegsentwicklung und der Lage entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze zu erklären.

Vor diesem Hintergrund wäre es für die Region und für die Häfen von großem Vorteil, wenn neben dem Lückenschluss der A 39 eine ähnlich geführte Eisenbahn-Neu-/Ausbaustrecke als Hafenhinterlandverbindung etwa im Zuge Hamburg - Lüneburg - Uelzen - Vorsfelde - Wolfsburg - Braunschweig – Salzgitter/Hildesheim - Göttingen (- Süddeutschland) entstehen würde. Mit Neu-/Ausbaustrecken von begrenzter Länge und einigen Ausbaumaßnahmen könnte eine Hafenhinterlandverbindung unter Entlastung des Knotens Hannover und unter Dreifach-Bündelung von Verkehrswegen erreicht werden: Elbe-Seiten-Kanal - A 39 - Eisenbahnstrecke.

Die Region würde gleichzeitig die bisher fehlende leistungsfähige und schnelle Schienenverbindung zur Metropolregion Hamburg erhalten. Dies würde für die an der Strecke liegenden Städte auch die Möglichkeit eröffnen, in den hochwertigen Schienenpersonenfernverkehr in Nord-Süd-Richtung eingebunden zu werden. Gleichzeitig würde sich die Schienenanbindung für die Volkswagen AG, den größten Arbeitgeber im Land Niedersachsen, und für die Salzgitter AG ebenfalls deutlich verbessern. Gleichzeitig würde damit der Verkehrswert der Weddeler Schleife so weit gesteigert, dass ein zweigleisiger Ausbau unumgänglich wäre.

Vor diesem Hintergrund fordert die Stadt Braunschweig, für den Hafenhinterlandverkehr eine weitere Alternative in die Untersuchungen einzubeziehen und landesplanerisch zu sichern. Diese Alternative kann zumindest teilweise in dem Korridor geführt werden, in dem auch der Elbe-Seiten-Kanal und die Trasse für die A 39 verlaufen, und auch die Nutzung vorhandener Schienenstrecken beinhalten.

Zu 4.2 Ziffer 07, Satz 15 – neue Höchstspannungsleitung Wahle-Helmstedt

Wir gehen davon aus, dass der Verlauf der Höchstspannungsleitung nicht das Stadtgebiet Braunschweig tangiert. Braunschweig als wachsende Großstadt mit einem relativ kleinen Stadtgebiet ist gezwungen eine kontinuierliche Flächenvorsorge für verschiedenste Zwecke zu führen.

Ein potentieller neuer Verlauf durch das Stadtgebiet Braunschweig würde durch den Verlauf an sich und die benötigten Abstandsflächen zu anderen Nutzungen Flächen im Stadtgebiet beanspruchen, die für andere Entwicklungszwecke vorgehalten werden sollen.

Es wird daher angenommen, dass der Verlauf der bestehenden 380 kV Leitung nördlich Braunschweigs für die neu als Ziel aufgenommene Verbindung zwischen Helmstedt und Wahle gewählt wird.